

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen der CaroScheibe GmbH (Fassung 06/2026)**

### **I. Geltung**

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Bestellungen von Waren, Dienstleistungen und Lohnarbeiten und deren Abwicklung gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 Abs. 1 BGB. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers erkennen wir nicht an, es sei denn, in diesen Einkaufsbedingungen oder in dem Vertrag mit dem Verkäufer ist etwas anderes bestimmt. Nehmen wir die Ware ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten die Bedingungen des Verkäufers anerkannt.
2. Mündliche Vereinbarungen unserer Angestellten werden erst durch unsere Bestätigung in Textform verbindlich.
3. Die Erstellung von Angeboten ist für uns kostenlos und unverbindlich.
4. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind die Incoterms in ihrer jeweils neuesten Fassung.

### **II. Preise**

Der vereinbarte Preis ist ein Festpreis. Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung enthält dieser auch Fracht-, Verpackungs- und Nebenkosten. Bei unfreier Lieferung übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten, es sei denn, wir haben eine besondere Art der Versendung vorgeschrieben.

### **III. Nutzung digitaler Kundenportale**

1. Soweit wir an vom Verkäufer vorgegebenen digitalen Kundenportalen teilnehmen, haftet der Verkäufer für sämtliche über sein Portal-Konto bestätigten Bestellungen, es sei denn, er weist nach, dass sie durch unbefugte Dritte bestätigt wurden und ihn hieran kein Verschulden trifft. Ein Verschulden wird insbesondere vermutet bei unsicherer Aufbewahrung von Zugangsdaten, Verletzung von Sorgfaltspflichten oder Sicherheitsmängeln in der vom Verkäufer verantworteten IT-Infrastruktur. Wir haften nicht für Schäden aus fehlerhaft bestätigten Bestellungen durch kompromittierte Portal-Konten des Verkäufers.
2. Der Verkäufer trifft alle zumutbaren Maßnahmen zur Sicherung des Portals, insbesondere: vertrauliche Behandlung von Zugangsdaten, Verwendung sicherer Passwörter nach marktüblichen Standards, keine Weitergabe an Dritte sowie Mitarbeiter-Schulungen zur IT-Sicherheit. Im Falle eines Verdachts auf Kompromittierung oder bei sonstigen Störungen des Portals hat uns der Verkäufer unverzüglich zu informieren.

### **IV. ESG/Qualität / Umwelt / Lieferkette / Geheimhaltung**

1. Der Verkäufer verpflichtet sich, die anerkannten Grundsätze von Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und Unternehmensführung (Governance) zu beachten. Hierzu gehört

insbesondere die Einhaltung der jeweils geltenden nationalen, internationalen und branchenspezifischen Standards sowie gesetzlicher Vorschriften im Bereich des Umweltschutzes, der Menschenrechte, der Arbeitsbedingungen und der Korruptionsbekämpfung. Der Verkäufer stellt uns auf Anfrage des Verkäufers unverzüglich geeignete Informationen zur Verfügung, die die Einhaltung dieser Verpflichtung belegen.

2. Der Verkäufer hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungs- und Umweltmanagement-System einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen zu erstellen und diese dem Käufer auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der Verkäufer willigt hiermit ein in Qualitäts-/ Umweltaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungs- und Umweltmanagementsystems durch den Käufer oder einen von diesem Beauftragten ein.

3. Der Verkäufer verpflichtet sich insbesondere, die gesetzlichen Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2024/1760 und des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes zu beachten. Er wird in diesem Zusammenhang bei der Herstellung und Lieferung von Produkten sowie bei der Erbringung von Dienstleistungen sämtliche gesetzlichen Bestimmungen zur Wahrung der Menschenrechte, zur Einhaltung der einschlägigen Arbeitsnormen und zum Verbot von Diskriminierung sowie Zwangs- und Kinderarbeit einhalten. Er wird die Einhaltung dieser Verpflichtungen auch bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern. Dies gilt auch dann, soweit der Lieferant dem unmittelbaren Anwendungsbereich der einschlägigen Bestimmungen nicht unterfällt.

4. Der Verkäufer verpflichtet sich, alle nicht allgemein bekannten kaufmännischen und technischen Einzelheiten, Zeichnungen, Konstruktionspläne, Muster und sonstige Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Sie dürfen Dritten nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden. Auf unser Verlangen sind alle von uns stammenden Unterlagen und Daten nach Abwicklung der Bestellung unverzüglich an uns zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten.

## **V. Zahlung**

1. Mangels anderer Vereinbarung oder günstigerer Konditionen des Verkäufers erfolgen Zahlungen innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.

2. Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen, Prüfbescheinigungen (z.B. Werkszeugnisse) oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an uns.

3. Unsere Zahlungen sind rechtzeitig, wenn sie am Fälligkeitstag ausgeführt bzw. bei der Bank oder dem Zahlungsdienstleister in Auftrag gegeben werden.

4. Fälligkeitszinsen können nicht gefordert werden. Der Verzugszinssatz beträgt 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz. Auf jeden Fall sind wir berechtigt, einen geringeren Verzugsschaden als vom Verkäufer gefordert nachzuweisen.

5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, den Kaufpreis zurückzubehalten, wenn und solange uns vereinbarte Prüfbescheinigungen nach EN 10204 nicht geliefert werden.

## **VI. Lieferfristen / Lieferverzug**

1. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Drohende Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich in Textform mitzuteilen. Gleichzeitig sind uns geeignete Gegenmaßnahmen zur Abwendung der Folgen vorzuschlagen. Eine Leistungserbringung vor den vereinbarten Terminen berechtigt uns zur Zurückweisung der Leistung bis zur Fälligkeit.

2. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns oder an dem jeweils vereinbarten Lieferort, soweit nichts anderes in Textform vereinbart ist.

3. Gerät der Verkäufer in Lieferverzug, sind wir berechtigt, soweit nichts anderes vereinbart, ohne Nachweis eine Schadenspauschale von 0,2% des Auftragswertes pro Tag, höchstens jedoch 5 % des Auftragswertes zu berechnen, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass uns im Einzelfall ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Abnahme verspäteter Lieferungen oder Leistungen ist mit keinem Verzicht auf die Schadenspauschale verbunden. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens auf Grundlage der gesetzlichen Ansprüche bleibt unberührt. Dies gilt auch für Verzugsschäden, die daraus resultieren, dass wir infolge der verspäteten Lieferung erhöhte Einfuhrabgaben, insbesondere Zusatzzoll aufgrund der Ausschöpfung von Zollkontingenten zahlen müssen. Insbesondere sind wir berechtigt, nach dem fruchtlosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Unser Anspruch auf die Lieferung ist erst ausgeschlossen, wenn der Verkäufer den Schadensersatz geleistet hat.

4. Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er die Unterlagen auch nach einer Mahnung in Textform nicht erhalten hat.

## **VII. Eigentumsvorbehalt**

1. Einen etwaigen einfachen Eigentumsvorbehalt des Vertragspartners erkennen wir nur an, sofern das Eigentum der Ware mit ihrer Bezahlung auf uns übergeht und wir zur Weiterveräußerung und Weiterleitung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang ermächtigt sind. Besondere Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere weitergeleiteter, nachgeschalteter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt, Kontokorrentvorbehalt und Konzernvorbehalt werden nicht akzeptiert.

2. Auf Grund des Eigentumsvorbehalts kann der Verkäufer die Ware nur herausverlangen, wenn er zuvor vom Vertrag wirksam zurückgetreten ist.

## **VIII. Ausführung der Lieferungen/ Gefahrübergang / Verpackung**

1. Der Verkäufer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung, auch bei „franko“- und „frei Haus“-Lieferungen, bis zur Übergabe der Ware

am Bestimmungsort. Ergänzend gelten die Incoterms in ihrer jeweils neuesten Fassung.

2. Teillieferungen bedürfen unserer gesonderten Zustimmung und sind als solche zu kennzeichnen.

3. Mehr- oder Minderlieferungen sind nur im handelsüblichen Rahmen gestattet.

4. Verpackungskosten trägt der Verkäufer, falls nicht etwas anderes in Textform vereinbart wurde. Tragen wir im Einzelfall die Kosten der Verpackung, so ist uns diese billigst zu berechnen. Der Verkäufer hat die Einhaltung der Verpackungsverordnung (EU) 2025/40 sowie des Verpackungsgesetzes jederzeit sicherzustellen. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Rücknahme von Verpackungen an unserem Sitz. Die Kosten für den Rücktransport und die Entsorgung der Verpackung trägt in jedem Fall der Verkäufer.

#### **IX. Erklärungen über Ursprungseigenschaft inkl. „melt & pour“/ Zolltarif / Sanktionen / REACH / Handelsbeschränkungen / CBAM**

1. Für alle gelieferten Waren stellt uns der Verkäufer eine Lieferantenerklärung über den präferenziellen Ursprung der Ware und/oder ein Ursprungszeugnis über den präferenziellen oder nicht-präferenziellen Ursprung der Ware zur Verfügung. Weiterhin ist der Verkäufer verpflichtet, uns geeignete Nachweise - beispielsweise eine Prüfbescheinigung des Stahlwerks - vorzulegen, aus dem das Land der Erschmelzung des bei der Herstellung der Ware verwendeten Stahls hervorgeht (Land der Erschmelzung / „country of melt & pour“). Das Land der Erschmelzung ist der ursprüngliche Ort, an dem Rohstahl und Roheisen zunächst in flüssiger Form hergestellt und anschließend in einen ersten festen Zustand gegossen wird.

2. Zur Sicherstellung einer korrekten Verzollung der Ware beim Import in die EU ist der Verkäufer verpflichtet, uns die für die jeweiligen Waren anwendbare Zolltarifnummer mitzuteilen.

3. Soweit der Verkäufer Erklärungen bzw. Zeugnisse über die präferenzielle oder nicht-präferenzielle Ursprungseigenschaft, das Land der Erschmelzung oder die zolltarifliche Einreihung der verkauften Ware abgibt, gilt Folgendes:

a) Der Verkäufer verpflichtet sich, die Überprüfung von Ursprungsnachweisen inkl. des Landes der Erschmelzung oder die zolltarifliche Einreihung durch die Zollverwaltung oder andere zuständige Stellen zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch eventuell erforderliche Bestätigungen beizubringen.

b) Der Verkäufer ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung inkl. des Landes der Erschmelzung oder die von ihm mitgeteilte Zolltarifnummer fehlerhaft ist oder infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird einschließlich etwaiger Zölle oder Abgaben, die infolge der fehlerhaften Ursprungs- oder Tarifinformationen des Verkäufers von der Zollverwaltung erhoben wurden. .

4. Der Verkäufer verpflichtet sich sicherzustellen, dass die von ihm gelieferten Waren (einschließlich die zur Erfüllung der Verpflichtungen erforderlichen und/oder verwendeten

Rohstoffe, (Produktions-)materialien, (Zulieferer-)produkte oder sonstigen Gegenstände) und/oder Dienstleistungen (einschließlich des Transports und des Liefervorgangs) keinen Restriktionen durch außenwirtschaftsrechtliche Wirtschafts-, Finanz- oder sonstige Sanktionen der Vereinten Nationen, der EU, der Bundesrepublik Deutschland oder der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen. Der Verkäufer verpflichtet sich insoweit unabhängig davon, ob die Sanktionsregelungen auf ihn Anwendung finden, zur Einhaltung derselben.

5. Bei allen an uns gelieferten/geleisteten Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen muss der Verkäufer die aus der REACH-Verordnung resultierenden Vorgaben und Maßnahmen erfüllen.

6. Der Verkäufer sorgt auf seine Kosten und ohne Verzögerung dafür, dass alle für den Auftrag im Verkäuferland erforderlichen Wirksamkeitserfordernisse, z. B. Exportgenehmigungen, vorliegen und während der Auftragsabwicklung gültig bleiben. Kommt der Verkäufer dieser Verpflichtung nicht nach, haben wir das Recht, ggf. vom Auftrag zurückzutreten und in jedem Fall vom Verkäufer Schadensersatz zu verlangen. Gleiches gilt für den Fall, dass z. B. erforderliche Genehmigungen trotz der Bemühungen des Verkäufers nicht innerhalb eines für uns zumutbaren Zeitraumes erteilt oder während der Abwicklung rückgängig gemacht oder ungültig werden.

7. Soweit die an uns zu liefernden Waren bei der Einfuhr in die EU durch den Verkäufer Gegenstand von Schutzmaßnahmen wie Zollkontingenten oder anderen Handelsmaßnahmen sind, gehen sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Zölle, Abgaben und Sicherheitsleistungen, insbesondere Zusatzzölle oder Sicherheitsleistungen aufgrund ausgeschöpfter oder kritischer Zollkontingente, zulasten des Verkäufers. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, die Lieferung aufgrund dieser Maßnahmen, insbesondere nicht bei Ausschöpfung von Zollkontingenten, zu verweigern oder zu verzögern. Soweit in Absprache mit uns ein späterer Liefertermin zur Vermeidung von Zusatzzöllen vereinbart wird, gehen auch die damit verbundenen Kosten, insbesondere Lagerkosten, zulasten des Verkäufers.

8. Der Verkäufer verpflichtet sich, uns die erforderlichen Angaben zu übermitteln, die wir oder unsere Kunden für die Teilnahme an dem EU-CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem gem. Verordnung (EU) 2023/956 („CBAM“) und die Ausübung der diesbezüglichen Rechte und Pflichten benötigen, insbesondere Angaben zu den direkten Emissionen, die bei der Warenherstellung freigesetzt werden, Angaben zu den indirekten Emissionen aus der Erzeugung von während der Warenherstellung verbrauchtem Strom und Angaben zu dem im Ursprungsland für die angegebenen Emissionen gezahlten CO<sub>2</sub>-Preis („CBAM-Angaben“). Insoweit übernimmt der Verkäufer die uneingeschränkte Haftung dafür, dass die CBAM-Angaben vollständig, zutreffend und objektiv überprüfbar sind sowie in der von der EU vorgeschriebenen Weise ermittelt und dokumentiert werden. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtungen oder einer fehlenden Überprüfbarkeit der übermittelten CBAM-Angaben, insbesondere bei fehlender oder unzutreffender Mitteilung der Emissionen i.S.v. VO (EU) 2023/956, ist der Verkäufer verpflichtet, uns oder unseren Kunden die daraus entstandenen Mehrkosten und Schäden zu ersetzen sowie uns oder unsere Kunden von entsprechenden Ansprüchen Dritter freizustellen. Dies gilt nicht, wenn der Verkäufer oder sein Vorlieferant, dessen Verhalten sich der Verkäufer zurechnen lassen muss, die Nichterfüllung der vorgenannten Verpflichtungen nicht zu vertreten haben.

## **X. Haftung für Mängel und Verjährung**

1. Der Verkäufer hat uns die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Er hat uns insbesondere dafür einzustehen, dass seine Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften und Normen entsprechen und für den vertraglich vorausgesetzten Einsatzzweck geeignet sind.

2. Die Ware wird bei uns nach Eingang in dem uns zumutbaren und verkehrsüblichen Umfang auf Qualität und Vollständigkeit geprüft. Als zumutbar im Rahmen der Eingangsprüfung gelten mangels konkreter Anhaltspunkte für eine Mangelhaftigkeit nur Untersuchungen der äußeren, mit bloßem Auge erkennbaren Beschaffenheit, dagegen nicht Untersuchungen der inneren Beschaffenheit der Ware. Werden uns Prüfbescheinigungen von Lieferanten übergeben, sind wir nicht verpflichtet, die Angaben dieser Prüfbescheinigungen durch zusätzliche Materialprüfungen zu verifizieren. Mängelanzeigen sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn Tagen bei dem Verkäufer per Brief, Telefax, E-Mail oder telefonisch eingehen. Die Frist für die Mängelanzeige beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem wir - oder im Fall des Streckengeschäfts unsere Abnehmer - den Mangel festgestellt haben oder hätten feststellen müssen.

3. Hat die Ware einen Sachmangel, so stehen uns die gesetzlichen Rechte nach unserer Wahl zu. Eine Nachbesserung des Verkäufers gilt bereits nach dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Das Recht auf Rücktritt steht uns auch dann zu, wenn die betreffende Pflichtverletzung des Verkäufers nur unerheblich ist.

4. Wir können vom Verkäufer Ersatz auch derjenigen Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Mangel verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Abnehmer zu tragen haben, wenn der Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf uns vorhanden war.

5. Für unsere Mängelansprüche gilt eine Verjährungsfrist von 36 Monaten, soweit nicht längere zwingende gesetzliche Fristen gelten. Die Frist beginnt mit der rechtzeitigen Mängelanzeige im Sinne der vorstehenden Nr. 2. Die Mängelhaftung des Verkäufers endet spätestens in zehn Jahre nach Ablieferung der Ware. Diese Beschränkung gilt nicht, sofern unsere Ansprüche auf Tatsachen beruhen, die der Verkäufer kannte oder über die er nicht in Unkenntnis hat sein können und die er uns nicht offenbart hat.

6. Der Verkäufer tritt uns bereits jetzt - erfüllungshalber - alle Ansprüche ab, die ihm gegen seine Vorlieferanten aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Waren oder solcher Waren zustehen, denen garantierte Eigenschaften fehlen. Er wird uns zur Geltendmachung solcher Ansprüche sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen aushändigen.

## **XI. Produkthaftung und Schutzrechte Dritter**

1. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter für Schäden durch von ihm gelieferte fehlerhafte Produkte auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

2. Der Verkäufer ist zudem verpflichtet, uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, die aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder sonstigen Rechten Dritter durch die von ihm gelieferten Produkte resultieren, es sei denn, der Verkäufer weist nach, dass er die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat.
3. Die Freistellungspflicht umfasst in beiden Fällen auch die Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverteidigung, auch im Ausland.
4. Der Verkäufer hat eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten, die auch die Rückrufrkosten umfasst. Auf Verlangen ist uns der Abschluss der Versicherung nachzuweisen.

## **XII. Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes**

1. Der Verkäufer garantiert, den gesetzlichen Mindestlohn (MiLoG) an seine Arbeitnehmer zu zahlen. Bei Einbindung von Subunternehmern muss der Verkäufer diese vertraglich ebenso verpflichten und deren Einhaltung kontrollieren.
2. Der Verkäufer weist uns die Einhaltung des MiLoG auf Verlangen jederzeit nach. Bei einem Verstoß sind wir zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.
3. Soweit wir wegen eines Verstoßes des Lieferanten oder dessen Subunternehmer gegen das MiLoG von Dritten oder Behörden in Anspruch genommen werden, stellt der Verkäufer uns von allen Ansprüchen und Kosten auf erstes Anfordern vollständig frei.

## **XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht und Datenschutz**

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist, sofern nichts anderes vereinbart, unser Unternehmenssitz.
2. Sofern der Verkäufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ist Gerichtsstand unser Unternehmenssitz. Wir können den Verkäufer auch an seinem Gerichtsstand verklagen.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Verkäufer gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen deutsches Recht unter Ausschluss der Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
4. Die Daten unserer Lieferanten werden von uns entsprechend den Vorgaben der DSGVO gespeichert und verarbeitet. Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten befinden sich in unserer Datenschutzerklärung, die auf unserer Homepage unter <https://www.caroscheibe.de/datenschutz> abrufbar ist.
5. Salvatorische Klausel  
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen

Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

---

CaroScheibe GmbH | Herrfurthstraße 9 | DE-06217 Merseburg | Germany

Tel. +49.3461.47988.0 | Fax +49.3461.47988.29

info@caroscheibe.de | [www.caroscheibe.de](http://www.caroscheibe.de)

Sitz der Gesellschaft | Registered Office: Merseburg

Handelsregister | Commercial Register: Amtsgericht | Registry Court Stendal HRB 25605

Geschäftsführer | Managing Director: Matthias Hoffmann